

Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1,20. — Inserate die 5 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10% 4—8 Mal 20% 9—26 Mal 38½,% 27—52 Mal 50% Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG, den 17. Februar 1883. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an. Verlag u. Expedition: Herm. Schlag, Leipzig. Ferdinand Rosenkranz: verantwortlicher Redakteur und

Inhalt: Weiteres über Innungen. - Ueber die gewerbliche Organisation in Frankreich (Fortsetzung). - Umfassender Bericht über die Städtische Uhrmacherschule zu Genf (Fortsetzung). - Eine kunstgewerbliche Uhr. - Zwei neue amerikanische Rückersysteme. -Geschichtliches über die Uhrmacherkunst und Astronomie. - Frage- und Antwortkasten. - Briefkasten. - Anzeigen.

Weiteres über Innungen.

Die Ausbildung von Lehrlingen - kein Privilegium der Innungsmitglieder.

Während es gegenwärtig jedem Meister eines Handwerks (auch dem Fabrikbesitzer) freigegeben ist, Lehrlinge auszubilden, so geht der Wunsch mancher Freunde des Innungswesens dahin, jene Berechtigung nur für Mitglieder der Innungen zu reserviren, wenigstens da, wo die Innungen auf diesem Felde bereits günstige Resultate erreicht haben.

Dieser Angelegenheit hat sich in den letzten Tagen auch eine grössere Anzahl von Reichstags-Abgeordneten angenommen, um das bezeichnete Verlangen durch eine gesetzliche Bestimmung

zu verwirklichen.

In der Reichstagssitzung am 31. Januar d. J. kam deshalb ein dahin gehender Antrag, der von 151 Abgeordneten unterzeichnet war, zur Berathung. Es war nämlich zu § 100 e der Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 noch ein Zusatz beantragt worden, der zwar schon bei der früheren Berathung dieses Gesetzes - also im Jahre 1881 - eingebracht, aber mit einer Mehrheit von 7 Stimmen abgelehnt worden war, und dessen Annahme daher jetzt auf's neue versucht werden sollte.

Der erwähnte Paragraph in seiner bisherigen Fassung lautet:

"Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

- 1. Dass Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwol er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwol der Innung nicht angehört.
- 2. Dass und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die

wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbtreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde bernfen werden. -Die Bestimmungen sind unwiderruflich,"

Zu diesem Paragraphen ward nun durch jene Antragsteller noch folgende Ergänzung als Nr. 3 vorgeschlagen:

3. Dass Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Am 31. Januar trat das Haus in die erste und dann auch gleich in die zweite Berathung ein, wobei abwechselnd ein Redner für und einer gegen den Antrag sprach. Für denselben traten namentlich die Abgeordneten Ackermann (von dem der Antrag ausging), Freiherr von Hertling, Lohren und von Kleist-Retzow ein. Gegen denselben wendeten sich hauptsächlich die Abgg. Dr. Baumbach, Walter, Köhl und Dr. Böttcher.

Wir können hier nicht alles, was zur Begründung und Vertheidigung, wie andererseits zur Bekämpfung des Antrags gesagt worden ist, wiedergeben; nur die Hauptsachen mögen

zur Mittheilung kommen.

Herr Ackermann - Dresden, der als Antragsteller zuerst das Wort ergriff, führte etwa folgendes aus: Im Lande ist allenthalben ein starkes Verlangen nach obligatorischen Innungen anzutreffen. Ich selbst bin vor der Hand nicht für Zwangsinnungen, so lange nicht die Handwerker volles Verständnis für die korporativen Verbände gezeigt haben. Ich will erst den Willen und die Kraft der Handwerker erproben, dann kann die Zeit kommen, wo auch ich ihnen obligatorische Innungen zubillige. Bisher aber haben die Handwerker wenig oder nichts gethan, um den ihnen jetzt gebotenen Innungen beizutreten. Sie verlangen grössere Rechte. Diese sind allerdings den Innungsmitgliedern zu verleihen, womit zugleich grössere Reize zum Beitritt verschafft werden, so dass dieser nicht verdrossen und unwillig erfolgt. Ein solches Recht nun soll die gesetzliche Bestimmung gewähren, dass Lehrlinge nur durch Innungsmit-Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, glieder ausgebildet werden dürfen, aber nur da, wo sich die

DRESDEN